

## Hinweise zur Antragsstellung

im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von  
Biowertschöpfungsketten des Bundesprogramms  
Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger  
Landwirtschaft (BÖLN) vom 12. Juli 2019

**BÖLN**

Bundesprogramm Ökologischer Landbau  
und andere Formen nachhaltiger  
Landwirtschaft

Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) ist ein dynamisches Instrument des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Stärkung und zum Ausbau der ökologischen und nachhaltigen Land- und Lebensmittelwirtschaft in Deutschland. Das BÖLN wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finanziert. Weiter Informationen zum BÖLN finden Sie unter: <https://www.bundesprogramm.de/wer-wir-sind/ueber-das-bundesprogramm/>.

**WICHTIG:** Eine grundsätzliche Voraussetzung vor der Antragstellung ist die inhaltliche Kenntnis der zu Grunde liegenden Förderrichtlinie. Sie finden diese im Richtlinienförderbereich unter: <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/bio-wertschoepfungsketten/foerderung-von-bio-wertschoepfungsketten/>

und können hier die pdf-Datei herunterladen: [https://www.bundesprogramm.de/fileadmin/2-Dokumente/Richtlinien\\_und\\_Antraege/BAnz-AT-06082019-B1.pdf](https://www.bundesprogramm.de/fileadmin/2-Dokumente/Richtlinien_und_Antraege/BAnz-AT-06082019-B1.pdf).

### 1. Wer ist antragsberechtigt?

- siehe dazu Absatz 3 und Nummern 3.1 und 3.2 „Zuwendungsempfänger“ der Förderrichtlinie

Grundsätzlich können Antragsstellende eine **natürliche oder juristische Person** oder eine Personenvereinigung sein, wie zum Beispiel ein Unternehmen. Als Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger kommen insbesondere Unternehmen, Verbände, Vereine oder Stiftungen in Betracht, deren Schwerpunkt auf ökologischer Landwirtschaft und/oder Verarbeitung von Biolebensmitteln liegt. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger müssen über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

### 2. Was kann gefördert werden?

- siehe dazu Absatz 2 „Gegenstand der Förderung“ der Förderrichtlinie
- Förderfähig sind Vorhaben mit dem Ziel, den Aufbau und den merklichen Ausbau von Wertschöpfungskettenpartnerschaften für biologisch erzeugte Produkte zu fördern.

Im Rahmen solcher Vorhaben sind grundsätzlich folgende Projekte förderfähig:

- a) die Schaffung einer **projektgebundenen Koordinationsstelle** (Biowertschöpfungskettenmanagerin oder -manager);
- b) projektspezifische **Weiterbildung, Fortbildung und Beratung** für

- Biowertschöpfungskettenmanagerinnen und -manager und die beteiligten Marktakteurinnen und -akteure einer Biowertschöpfungskettenpartnerschaft;
- c) der Vernetzung dienende **Initialveranstaltungen** für Biowertschöpfungsketten (BWSK).

Zuwendungsfähige Ausgaben im Bereich des Zweckes einer projektgebundenen Koordinationsstelle sind Personalausgaben und Ausgaben für Geschäftsbedarf. Ferner können Ausgaben für Dienstreisen und Kommunikationsaufbau als Vergabe von Aufträgen an Dritte förderfähig sein, wenn hier die projektspezifische Notwendigkeit zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend Nummer 2.1 der Richtlinie gesondert begründet wird.

Grundsätzlich müssen sich zur Förderung einer a) Koordinationsstelle sowie von b) Weiterbildungen, Fortbildungen und Beratungen unter anderem mindestens zwei wirtschaftlich tätige Unternehmen für die Projektdauer **vertraglich** zur Realisierung des Projekts zusammenschließen (Kooperationsvertrag).

➤ siehe dazu Absatz 4 „Zuwendungsvoraussetzungen“ der Förderrichtlinie  
Absatz 4 nennt die Voraussetzungen zur Förderung und welche Inhalte in diesem Vertrag mindestens geregelt werden müssen. (siehe dazu auch Nr. 4. Wie sieht das Antragsverfahren aus?)

Gründen zwei oder mehrere Marktakteure projektbezogen einen Zusammenschluss, insbesondere in Form eines Vereins oder eines Verbandes, kann dieser Zusammenschluss, wenn dieser die unter Nummer 4.2 genannten vertraglichen Rahmenbedingungen erfüllt, alleiniger Zuwendungsempfänger werden.

### 3. Was ist vor der Einreichung des Antrags prüfen?

Eine grundsätzliche Voraussetzung ist die inhaltliche Kenntnis der Förderrichtlinie. Prüfen Sie u.a., ob ihre Projektidee grundsätzlich den Vorgaben und der Zielsetzung der Richtlinie entspricht (siehe Absatz 1 und 2 der Förderrichtlinie);

- ob Ihre Institution antragsberechtigt ist (siehe Absatz 3 der Förderrichtlinie);
- ob ein Kooperationsvertrag geschlossen werden muss (siehe Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 der Förderrichtlinie);
- ob die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Mindest- und Höchstbeträge einhalten (siehe Nummer 5.3 und 5.4 der Förderrichtlinie);
- ob die De-minimis-Höchstbeträge nicht überschritten werden (siehe Frage 5 II „Anlagen zum Projektantrag“)

Die Förderung erfolgt auf Basis der De-minimis-Verordnungen (EU) Nr. 1408/2013, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014, bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Höchstgrenzen noch nicht erreicht wurden.

### 4. Wie sieht das Antragsverfahren aus?

Voraussetzung zur Förderung einer Koordinationsstelle (siehe Nummer 2.1) sowie von

Weiterbildungen, Fortbildungen und Beratungen (siehe Nummer 2.2) ist, dass sich mindestens zwei wirtschaftlich tätige Unternehmen der vorzugsweise regionalen Lebensmittelwirtschaft für die Projektdauer zusammenschließen und gemeinsam die Schaffung der Koordinationsstelle gewährleisten. Die **Art und Weise der Kooperation**, das definierte **Ziel der Kooperation** sowie die **Projektlaufzeit** müssen vertraglich geregelt sein (siehe dazu die Nummern 4.1 und 4.2). Dieser Vertrag wird im folgenden Kooperationsvertrag genannt.

Für den Kooperationsvertrag, den die/der Antragstellende (bei ihr/ihm wird, wenn beantragt, die Koordinationsstelle angesiedelt) mit allen Projektpartnerinnen und -partnern abschließt, ist folgende Gliederung vorgesehen:

I) Titel des gemeinsamen Projekts (entsprechend dem Projekttitel im Antrag) und eindeutiger Bezug zum Antrag vom ...

II) Benennung der antragstellenden Institution und der/des rechtsverbindlich unterschriftsberechtigten Projektverantwortlichen

III) Benennung der anderen Projektpartnerinnen und -partner und der/des jeweils rechtsverbindlich unterschriftsberechtigten Projektverantwortlichen

IV) Beschreibung, ob eine rechtliche Verbindung zwischen den Partnerunternehmen besteht

V) Zusicherung, dass beim Antragstellenden die Koordinationsstelle geschaffen wird

VI) Zusicherung, dass alle Mittel an dem Zuwendungsempfänger (also den Antragsteller) fließen.

VII) Beschreibung der Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten (die jeweilige praktische Rolle der einzelnen Projektpartnerinnen und -partner und ihre Aufgaben innerhalb des Projektes / Art und Weise der Kooperation) oder eindeutiger Verweis auf den Antrag

VIII) Beschreibung der definierten Ziele der Kooperation entsprechend des Zuwendungszweckes / Ziel der Kooperation entsprechend der Projektbeschreibung oder hier eindeutiger Verweis auf den Antrag

Mit V) bis VIII) müssen die Projektbeteiligten bescheinigen, dass sie im vollen Umfang wissen, was der Antragstellende plant.

IX) Bestätigung, dass die Koordinationsstelle ausschließlich im Rahmen des Kooperationsvertrags tätig ist.

X) Vertragslaufzeit

XI) Aufbringen und Zuordnung des Eigenanteils durch die Projektpartnerinnen und -partner

XII) Verteilung der Begünstigung auf die Unternehmen – De-minimis-Aufteilung oder eindeutiger Hinweis auf die vorgelegten De-minimis-Erklärungen

XIII) Rechtsverbindliche Unterschriften aller Projektpartnerinnen und -partner

Der/Die vertraglich festgelegte Antragstellende reicht den Antrag für das Gesamtprojekt ein und tritt als Ansprechpartner/-in gegenüber der Bewilligungsbehörde auf. Die Koordinationsstelle gemäß Nummer 2.1 der Förderrichtlinie muss beim Antragstellenden geschaffen werden.

Als weitere Kooperationspartner/-innen neben den mindestens zwei Marktakteuren/Marktakteurinnen (1. Antragstellende und 2. eine weitere Institution) können auch Vereine, Verbände, Stiftungen in eine Kooperation mit aufgenommen werden (also als 3. Partei). Wenn es vertraglich zwischen den Projektpartnerinnen und -partnern festgehalten ist, kann ein Verein, ein Verband oder eine Stiftung auch Antragstellende/-r werden und bei ihr/ihm die Koordinationsstelle angesiedelt werden. Siehe dazu Nummer 4.2.

Die Förderung von Initialveranstaltungen kann auch von einem einzelnen Marktakteur z. B. einem branchennahen Unternehmen, das schwerpunktmäßig im Bereich Beratung tätig ist, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen beantragt werden, sofern Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten vorgewiesen werden. Siehe dazu Nummer 4.4

## 5. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Folgende Unterlagen müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben postalisch eingereicht werden:

### I. Projektantrag:

Als Unterstützungssystem für die Antragstellung steht das [easy-Online-Portal](#) zur Verfügung. Zunächst füllen Sie bitte das Online-Formular unter

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularbearbeitung.jsf> („BMEL“, Fördermaßnahme „BÖLN“, Förderbereich „RIWert“) vollständig aus und bestätigen die Angaben.

Ihr Antrag liegt uns dann elektronisch vor. Anschließend drucken Sie bitte das Online-Formular aus, unterschreiben es rechtsgültig und senden es in zweifacher Ausfertigung zusammen mit den unten genannten Unterlagen per Post an die GS BÖLN.

Alternativ zum schriftlichen Antrag ist auch die Übersendung der online erstellten Unterlagen per De-Mail an [info@ble.de](mailto:info@ble.de) in einer der Varianten „absenderbestätigt“ oder „persönlicher & vertraulicher Versand“ möglich. Eine elektronische Übersendung mit einer Standard-E-Mail ist **nicht** möglich.

Der Antrag muss nur vom Hauptantragsstellenden ausgefüllt und eingereicht werden.

Weitere Ausfüllhinweise finden Sie auch im „[BLE-Formularschrank](#)“ ( [https://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare&formularschrank=ble#t1](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=ble#t1) ) und hier unter AZA u.a. im Dokument „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis“. Bitte achten Sie darauf, ob weitere Unterlagen wie zum Beispiel ein Kooperationsvertrag mit dem Antrag eingereicht werden müssen.

Entgegen der Ausfüllhinweise werden im Antragsformular Inhalte zur folgenden Gliederung ihres Antrags abgefragt. Bitte ergänzen sie diese an den entsprechenden Ausfüllmöglichkeiten. Die Vorhabenbeschreibung entsprechend der nachfolgenden Gliederung kann auch als Anlage im oben genannten elektronischen Verfahren hochgeladen werden:

- Titel des Projekts
- Name und Anschrift der Institution, Benennung des rechtsverbindlichen Projektverantwortlichen, der Projektleitung und des direkten Ansprechpartners
- Projektziele (Welche Ziele sollen mit der Förderung konkret erreicht werden?)
- Beschreibung der jetzigen Ausgangssituation
- Konzeption des Projekts/ Herangehensweise (Wie sollen die Ziele erreicht werden?)
- Beschreibung der Einzelmaßnahmen aus dem Konzept sowie Meilensteinplanung zur zeitliche Abstufung von Arbeitsschritten innerhalb des Projekts
- Projektorganisation und Verantwortlichkeiten (Konstellation und Aufgaben der beteiligten Akteure)
- Beteiligte und begünstigte Akteure
- Beschreibung des Aufbaus bzw. Ausbaus der Biowertschöpfungskette entsprechend 2.5 der Richtlinie
- Qualifikation der Projektleitung
- Finanzplan, der die beantragten Ausgabenpositionen nach Fördergegenstand getrennt ausweist, wenn mehr als ein Fördergegenstand beantragt wird.

## II. Anlagen zum Projektantrag

Die Anlagen zum Projektantrag stehen auf <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/bio-wertschoepfungsketten/foerderung-von-bio-wertschoepfungsketten/> zum Download bereit. Diese Dokumente „Antragsanlagen“ müssen ebenfalls ausgefüllt und unterschrieben zusätzlich zum Projektantrag eingereicht werden. Nicht nur der Hauptantragssteller, sondern **jeder einzelne Projektpartner** hat diese Anlagen auszufüllen.

Die Anlage „De-minimis-Erklärung“ ist von **jedem durch die Projektförderung Begünstigten** auszufüllen. Prüfen Sie, ob durch die beantragte Förderung die in den Erläuterungen genannten Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Höchstgrenzen noch nicht erreicht wurden. Die Gesamtsumme aller einem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen beträgt über einen Zeitraum von drei Steuerjahren höchstens 200 000 Euro brutto, für Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 höchstens 20 000 Euro brutto sowie für Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 höchstens 30 000 Euro brutto. Beachten Sie hierzu die „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger“ in o.g. Anlagendokument.

Hinweis: Im Antrag, bestehend aus Antragsformular (insbesondere der De-minimis-Erklärung)

und Kooperationsvertrag, muss hervorgehen, wie die individualisierbare Begünstigung von Einzelbetrieben aussieht. Es muss eine klare Zuordnung der geförderten Unternehmen bzw. Tätigkeiten zu den Unternehmen zu den De-Minimis-Bereichen ersichtlich sein. Die Beschreibungen im Antrag müssen demnach so ausgestaltet sein, dass die Begünstigung von Unternehmen im Einzelfall „nachweislich und bezifferbar“ sind. Auf Basis dieser Beschreibung werden die De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt. Die begünstigten Unternehmen teilen der GS BÖLN die Aufteilung mittels De-minimis-Erklärung mit.

### III. Bonitätsunterlagen

Welche Unterlagen hierzu eingereicht werden müssen, entnehmen Sie bitte dem Dokument „Unterlagen zur Bonitätsprüfung“ im "[BLE-Formularschrank](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=ble#t1)" unter AZA ([https://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare&formularschrank=ble#t1](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=ble#t1))

Anträge auf Zuwendung (inklusive aller Anlagen) sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei folgender Adresse einzureichen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)

Referat 333 - „Förderantrag RIWert“

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

**WICHTIG:** Solange die unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Formulare an die GS BÖLN nicht auf dem Postweg oder per De-Mail übersandt wurden, liegt kein gültiger Antrag vor!

**Der Ausdruck des Projektantrags im System easy-online, die Anlagen zum Antrag und die Bonitätsunterlagen zählen zusammen als Antrag!**

#### 6. Welche Ausgaben können nicht bzw. können gefördert werden?

Nicht förderfähig sind insbesondere Personalausgaben für Stammpersonal und Ausgaben für allgemeine, nicht projektbedingte Einrichtungen. Ferner können **keine Investitionen oder unbare Eigenleistungen** in Form von Arbeitsstunden oder Material als Eigenmittel angerechnet werden. Als Eigenmittel geben Sie bitte im Antrag nur finanzielle Mittel an. Als nicht zuwendungsfähig gelten, Ausgaben zur Realisierung einer Kampagne – Aufträge an Dritte.

Ausgaben, die unter Fördermaßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe

"Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK); Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen fallen wie zum Beispiel die Gründung einer Erzeugergemeinschaft sind ebenfalls nicht förderfähig.

Grundsätzlich sind nur projektspezifische Ausgaben zuwendungsfähig. Ausgaben für Dienstreisen, Kommunikationsaufbau und Medien entsprechend der Aufgaben dieser Koordinationsstelle innerhalb einer Biowertschöpfungskette (Minimierung der Absatz- und Bezugsengpässe, Beseitigung von Unsicherheiten und Hemmnissen in der Kooperation, Vernetzung der Akteure, Bereitstellung eines zielführenden Informationsangebots, Gewährleistung des Wissenstransfers innerhalb der Wertschöpfungskette, Feststellen, Kommunizieren und Anpassen von Best-Practice-Beispielen, Identifikation und Koordination des Weiterbildungs- und Forschungsbedarfs, Einrichtung und Realisierung geeigneter Arbeitskreise, Ausbau der Wertschöpfungskette durch die Gewinnung weiterer Partner und Absatzwege). Siehe dazu auch Nummer 5.5 der Richtlinie.

#### 7. Wie lange kann die Laufzeit sein?

Die Projektlaufzeit beträgt bei Projekten gemäß a) und b) (in der Richtlinie gemäß Nummer 2.1 und 2.2) maximal **drei Jahre**. Die Möglichkeit eines **Anschlussprojektes** besteht. Es können maximal **zwei weitere Jahre** nach Ablauf des ersten Projekts gefördert werden (bitte geänderte Förderquote beachten).

#### 8. In welcher Höhe wird gefördert?

Bei der Förderung handelt es sich um eine sogenannte „Anteilsfinanzierung“. Die maximale Förderquote beträgt 80% der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts. Es muss also mindestens ein Eigenanteil von 20% erbracht werden.

Es besteht die Möglichkeit einer Anschlussfinanzierung für weitere zwei Jahre nach Beendigung des Erstprojektes (maximal drei Jahre - siehe oben). Die maximale Förderquote beträgt in dem Anschlussprojekt 50% der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts. Es muss also mindestens ein Eigenanteil von 50% erbracht werden.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben über den gesamten Bewilligungszeitraum einen Betrag:

- für die Koordinationsstelle von 30 000 Euro und
- für die Fortbildungen und Beratungen sowie Initialveranstaltungen einen Betrag von 8 000 Euro übersteigen.

Die maximale Förderhöhe (Förderhöchstbeträge) bei einem Projekt liegt für den Förderbereich:

- **Koordinationsstelle** bei 120 000 Euro im Projektzeitraum über drei Jahre bei Erstbewilligung und bei 40 000 Euro bei einer Anschlussfinanzierung;
- **Weiterbildung, Fortbildung und Beratung** bei 25 000 Euro im gesamten Projektzeitraum bei Erstbewilligung und 12 000 Euro im Anschlussprojekt;
- **Initialveranstaltungen** bei 25 000 Euro für eine Veranstaltung; werden mehre

Veranstaltungen von demselben Zuwendungsempfänger pro Jahr beantragt, so liegt hier die Höchstgrenze bei 100 000 Euro.  
Siehe dazu Absatz 5: Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 9. Wann darf mit der Umsetzung des beantragten Fördervorhabens begonnen werden?

Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Mit der Umsetzung darf begonnen werden, sobald ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. **Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein.** Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe).

In Ausnahmefällen haben Sie die Möglichkeit, einen sogenannten förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn zu beantragen, falls dies aus Projektsicht erforderlich ist. Bitte vermerken Sie dies im Anschreiben zu den Antragsformularen und geben den Termin des gewünschten Maßnahmenbeginns ein. Sie sollten dabei beachten, dass dies auf eigenes Risiko erfolgt, denn mit der Bewilligung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist noch keine Förderzusage verbunden. Erst wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben, ist die Förderung gesichert.

#### 10. Darf das beantragte Fördervorhaben auch aus anderen Töpfen gefördert werden?

Grundsätzlich ja, ausgenommen sind weitere Förderungen aus Haushaltsmitteln des Bundes. Zusätzliche Förderungen sind als Drittmittel anzugeben. Auch ist anzugeben, ob es sich bei den zusätzlichen Förderungen um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Projekte, die bereits Fördermittel aus den Fördermaßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK); Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen; Abschnitt 3.0 Kooperationen (Zusammenarbeit) erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### 11. Muss der Kooperationsvertrag bis zur Antragsstellung geschlossen sein? Dem Förderantrag muss der Kooperationsvertrag beigelegt werden.

#### 12. Was ist auch noch wichtig?

Die Zuwendungsempfänger müssen die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent machen. Es muss grundsätzlich eine Bereitschaft bestehen, Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Förderprojekt an relevante Stellen z. B. auch dem Netzwerk der Biostädte weiterzugeben.



**13. Wie erfahre ich, ob mein Vorhaben gefördert wird?**

Sie erhalten nach dem postalischen Eingang Ihres Antrages eine Nachricht von der GS BÖLN. Wir informieren Sie ebenfalls schriftlich über den Ausgang der Prüfung. Der Antrag wird fachlich und beihilferechtlich geprüft. Das nimmt bei der Einreichung eines vollständigen Antrags mindestens zwei Monate in Anspruch. Bitte beachten Sie, dass während des Prüfverfahrens Abstimmungen mit verschiedenen Referaten erfolgen müssen. Im Falle einer Genehmigung des Antrags erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid mit allen förderrelevanten Informationen für die Umsetzung des Projekts.